

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 125/2007

Sitzung vom 11. Juli 2007

1030. Anfrage (Pauschalsteuerabkommen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Raphael Golta, Zürich, und Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 23. April 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürcher Steuergesetz sieht in § 13 vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht haben, ein Pauschalsteuerabkommen abzuschliessen und ihre Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Werden Einkünfte aus einer Tätigkeit in einem leitenden Organ einer gewinnorientierten Firma im Zusammenhang mit der Pauschalbesteuerung grundsätzlich als Erwerbseinkünfte qualifiziert? Wenn nein, warum nicht?
2. Für ein Verwaltungsratsmandat wird in der Regel eine Entschädigung entrichtet. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, wenn eine am Unternehmensgewinn beteiligte Person eine beträchtliche Steuerersparnis erzielt, indem sie durch den Verzicht auf eine Verwaltungsratsentschädigung in die Gunst der Pauschalbesteuerung gelangt? Ist ein solches Verhalten nicht als Steuerumgehung zu bewerten? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Raphael Golta, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand, auch als Pauschalbesteuerung bezeichnet, werden in § 13 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) – in Anlehnung an Art. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie Art. 14 des gleichdatierten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; 642.11) – wie folgt geregelt:

«Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.»

Die Besteuerung nach dem Aufwand setzt somit voraus, dass hier keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine die pauschale Besteuerung ausschliessende Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine irgendwie geartete haupt- oder nebenberufliche, auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit auf schweizerischem Boden ausgeübt wird.

Bei der Beurteilung, ob die Mitgliedschaft in einem Organ einer schweizerischen Gesellschaft einer Besteuerung nach dem Aufwand entgegensteht, ist daher ausschlaggebend – wie auch aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 2000 hervorgeht (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70, 575 ff.) –, ob damit eine auf schweizerischem Boden ausgeübte Erwerbstätigkeit bzw. entgeltliche Tätigkeit verbunden ist. Eine im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn auch für eine schweizerische Gesellschaft, schliesst jedoch eine Besteuerung nach dem Aufwand nicht aus (so ausdrücklich auch das erwähnte Urteil des Bundesgerichts).

Schliesslich kann angemerkt werden, dass im Zusammenhang mit einer Besteuerung nach dem Aufwand in jeder Steuerperiode neu überprüft werden kann, ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 2:

Aus dem Umstand allein, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person dem Verwaltungsrat einer schweizerischen Gesellschaft angehört und dafür kein Verwaltungsratshonorar bezieht, kann noch nicht auf eine Steuerumgehung geschlossen werden. Vielmehr ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Allgemein kann, wie bei personenbezogenen oder Konzerngesellschaften, auf die Fälle hingewiesen werden, die nicht mit einer Besteuerung nach dem Aufwand zusammenhängen und in denen es nicht als ungewöhnlich erscheint, wenn für ein formelles Verwaltungsratsmandat keine separate Entschädigung vergütet wird. In solchen Fällen kann auch im Zusammenhang mit einer Besteuerung nach dem Aufwand in der Regel nicht auf eine Steuerumgehung geschlossen werden, jedenfalls so lange, als über die in Frage stehende schweizerische Gesellschaft in der Schweiz keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi